

Everest New Media GmbH & Co KG
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsgeschäfte der „Everest New Media GmbH & Co KG“, nachfolgend in Kurzform „Lizenzgeber“ genannt, mit ihren Vertragspartnern, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt, insbesondere für Lizenzierungen der vom Lizenzgeber patentrechtlich geschützten Werbemedien, u.a. für das Werbemedium „HELLO!“ (nachfolgend einheitlich: *Lizenzprodukt* genannt). Die Details des Umfangs der jeweiligen Lizenzierung (Medium, Zeitdauer, Auflage, Gebühren, etc.) ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot des Lizenzgebers sowie dem darauf basierenden Auftrag.
2. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen abweichendes vereinbart ist. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von dem Lizenzgeber schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

II. Vertragsschluss

1. Ein Lizenzvertrag über die Nutzung des jeweiligen Lizenzproduktes kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lizenzgebers zustande. Ungeachtet der voranstehenden Ausführungen liegen auch bei mündlichen oder fernmündlichen Bestätigungen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.
2. Der Lizenzgeber behält sich vor, die Annahme von Aufträgen – ganz oder teilweise – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Lizenzgebers abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbung unzumutbar ist (z. B. sittenwidrige, jugendgefährdende oder volksverhetzende Inhalte).
3. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte bedarf der vorigen Zustimmung des Lizenzgebers.
4. Die Höhe der jeweiligen Druckauflage ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag. Der Kunde verpflichtet sich dementsprechend es zu unterlassen, eine höhere Druckauflage als die vertraglich vereinbarte Druckauflage herzustellen oder herstellen zu lassen.
5. Soweit nichts anderes vereinbart, garantiert der Lizenzgeber jedem Kunden innerhalb des vereinbarten Verteilungsgebietes, dass es nicht zu einer Doppelbelegung/Doppelhängung kommen wird. Vor diesem Hintergrund ist es für den Kunden maßgeblich, dass er sich an die vertraglich vereinbarten Verteilungszeiträume hält. Eine Verteilung außerhalb des vertraglich vereinbarten Verteilungszeitraumes ist unzulässig.
6. Sofern die Parteien eine Branchenexklusivität vereinbaren, werden die Parteien dies gesondert regeln. Im Falle einer vereinbarten Branchenexklusivität wird der Lizenzgeber innerhalb des vereinbarten Exklusivitätszeitraumes keine Lizenzen an Unternehmen vergeben, die mit dem jeweiligen Kunden in Wettbewerb stehen. Der Umfang einer etwaigen Branchenexklusivität ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung.

III. Vertragsabwicklung

1. Der Kunde erhält durch den jeweiligen Lizenzvertrag nur das Recht, das jeweilige Lizenzprodukt im Rahmen der vertraglichen Absprache drucken und verteilen zu lassen.
2. Sowohl der Druck des jeweiligen Lizenzproduktes, als auch seine Verteilung erfolgt durch den Kunden. Auf Wunsch ist der Lizenzgeber dem Kunden bei der Auswahl einer geeigneten Druckerei und/oder eines geeigneten Verteilunternehmens behilflich. Für etwaige Mängel im Rahmen des Druckauftrages oder bei der Verteilung der hergestellten Werbemittel/Lizenzprodukte ist der Lizenzgeber jedoch nicht verantwortlich.
3. Der Kunde ist allein verantwortlich für den Inhalt der von ihm hergestellten Motive sowie deren urheberrechtlich und wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit. Sollte der Lizenzgeber aufgrund einer urheberrechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde den Lizenzgeber von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei, einschließlich der damit verbundenen Rechtsverfolgungskosten.

IV. Vergütung

1. Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung der jeweils vertraglich vereinbarten Vergütung. Diese ergibt sich im Zweifel aus der aktuellen Preisliste des Lizenzgebers. Sämtliche Rechnungen des Lizenzgebers sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Zugang beim Kunden und ohne jeden Abzug fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt bis zu drei Wochen vor Beginn der Verteilmaßnahme.
2. Im Verzugsfalle ist der Lizenzgeber berechtigt, Zinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug, steht es dem Lizenzgeber frei, die weitere Erfüllung von weiteren Aufträgen abzulehnen, bzw. zurück zu stellen. Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungsanspruches des Lizenzgebers ein, so ist der Lizenzgeber berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten zu fordern.
3. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung ist mit Ausnahme unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeschlossen.
4. Alle in den jeweiligen Preislisten oder sonstigen Dokumenten genannten Lizenzgebühren verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten im Zweifel die jeweils gültigen Listenpreise des Lizenzgebers.

V. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung eines zustande gekommenen Lizenzvertrages ist ausgeschlossen. Jedem Kunden bleibt es unbenommen, die von ihm ursprünglich geplanten Werbemittel nicht herzustellen. Hiervon unberührt bleibt jedoch die zwischen den Parteien vereinbarte Lizenzgebühr.
2. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

VI. Rechte, Lizenzverträge, Gewährleistung

1. Für das jeweilige Lizenzprodukt, insbesondere das Werbemittel „HELLO!“, ist, soweit die Parteien nicht abweichendes vereinbart haben, ein europäisches Patent (Verfahren zum Sichtbarmachen von Briefkastenwerbung, EP 1 271452 B1) erteilt.
2. Die dem Kunden eingeräumten Rechte werden, sofern die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, in der Regel nicht-exklusiv eingeräumt. Die Rechte werden ausschließlich in dem Umfang eingeräumt, der sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung ergibt. Sämtliche darüberhinausgehende Rechte, insbesondere Rechte für weitere Druckauflagen, Verlängerung der Verteilzeiträume, Übertragungen in andere Formate, Bearbeitungen, etc., verbleiben bei dem Lizenzgeber.
3. Nach Durchführung der jeweils vertraglich vereinbarten Kampagne fallen die eingeräumten Rechte automatisch wieder an den Lizenzgeber zurück, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf. Der jeweilige Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, Werbemittel herzustellen, die mit dem jeweiligen Lizenzprodukt, insbesondere dem Werbemittel „HELLO!“ identisch sind (auch in größeren oder kleineren Formaten). Diese Verpflichtung gilt für eine Dauer von 12 Monaten nach einem etwaigen Vertragsende. Die sich aus dem eigenen Patent des Lizenzgebers ergebenden Ansprüche des Lizenzgebers bleiben hiervon unberührt.
4. Der Lizenzgeber gewährleistet, dass er alle für den Druck des jeweiligen Lizenzproduktes erforderlichen Rechte besitzt. Der Lizenzgeber verpflichtet sich dementsprechend, jeden Kunden von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Herstellung des jeweiligen Lizenzproduktes, insbesondere des Werbemittels HELLO!, von Dritten erhoben werden könnten.

VII. Rechnungen

1. Alle Preis- und Leistungsangebote sind freibleibend und werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lizenzgebers verbindlich. Alle Preisangaben erfolgen in Euro und gelten zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Angebote für die Verteilung des jeweiligen Lizenzproduktes, u.a. von HELLO! oder ähnlichen Sendungen gelten für jeweils 1000 Stück. Die Kalkulation beruht auf Angaben des Kunden zur Menge, Format und Gewicht des Verteilobjektes.

VIII. Haftung

1. Der Lizenzgeber haftet dem Kunden auf Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.
2. Die Prüfung von Rechtsfragen, insbesondere aus dem Bereich des Urheber-, Wettbewerbs- und Markenrechts ist nicht Aufgabe des Lizenzgebers. Der Lizenzgeber haftet deshalb nicht für die rechtliche Zuverlässigkeit des Inhalts und/oder der Gestaltung der Arbeitsergebnisse.
3. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung gegenüber Kunden dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist Hamburg, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Gerichtsstand gilt auch für andere als die eben genannten Personen, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, sofort nach Vertragsschluss seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz aus dem Inland verlegt oder sein Wohn- und/oder Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Auslegung nach Möglichkeit durch eine Regelung zu ersetzen, die deren Zweck möglichst nahekommt.
3. Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftragnehmern deutsches Recht anwendbar.
4. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gleiche gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Stand: 08. Januar 2018